



Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 11.02.2020 Nr. 10 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 3/185/2020			
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen			Datum: 23.01.2020
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	11.02.2020		Vorberatung	
Stadtrat	18.02.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Bürgerantrag: Änderung des FNPs im Bereich der Reitanlage des Reit- und Fahrverein Lüdinghausen e.V.

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebiets und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitsportanlage gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

2. Der Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragt der Reit- und Fahrverein Lüdinghausen e.V. die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen zugunsten einer Renovierung/Erweiterung der bestehenden Reitanlage.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen der Reitanlage ist für den Bereich der Hochbauten der Reitanlage die Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung *Reitsportanlage* im FNP notwendig; für den Bereich der zugehörigen Freiflächen ist die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Reitsportanlage* erforderlich.

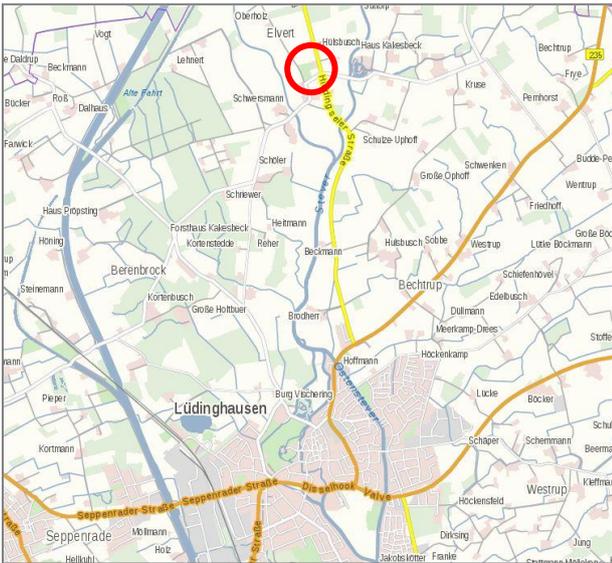
Auf der Grundlage der wirksam beschlossenen FNP-Änderung kann die Genehmigung zur Errichtung der Reitanlage gemäß § 35 Abs. 2 BauGB (Sonstige Nutzungen im Außenbereich) erfolgen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Vollverfahren mit zwei Beteiligungsschritten sowie der Durchführung eines Umweltberichtes durchzuführen. Der Flächennutzungsplan dient als vorbereitende Bauleitplanung und begründet per se keine Bauvorhaben. Mit Umsetzung der Planung ist der ökologische Eingriff und Natur und Landschaft im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu ermitteln und auszugleichen.

Verfahrensstand:



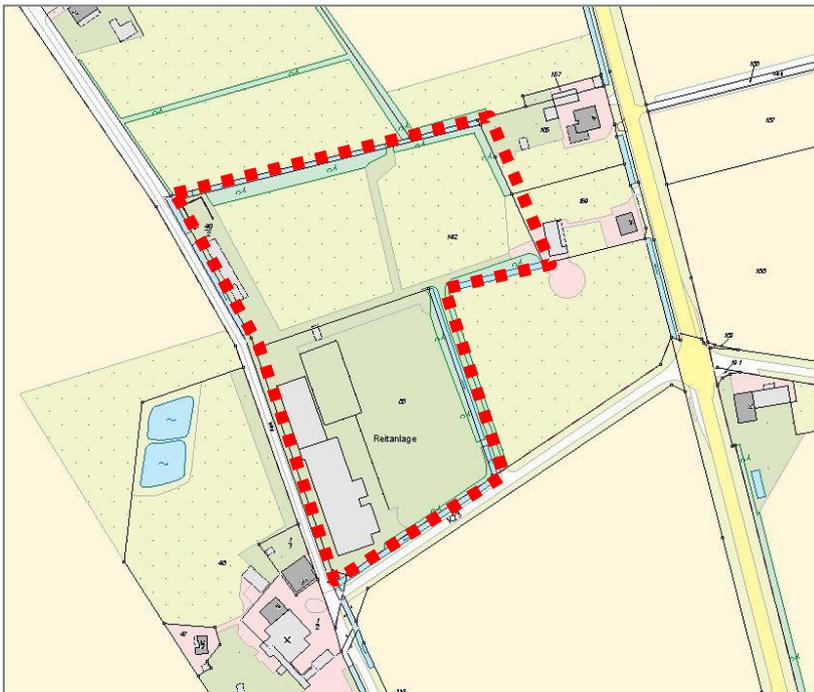
Lage im Stadtgebiet (unmaßstäblich)



Luftbild (unmaßstäblich)



Auszug des Katasters mit Abgrenzung des Geltungsbereiches (unmaßstäblich)



IV. Anlagen:

- Antrag auf Änderung des FNPs vom 20.01.2020